

Zu 459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

22. 6. 1971

2. Änderung der Regierungsvorlage 459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1971 beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten (459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP). Mit meinem Schreiben vom 18. Juni 1971 habe ich mich beeindruckt, zwei von der Bundesregierung beschlossene Änderungen der Erläuterungen mitzuteilen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 1971 im Hinblick auf § 17 Abs. 4 des Geschäftsausordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, folgende weitere Änderungen des Entwurfes und der Erläuterungen zu diesem beschlossen:

1. Auf Seite 3 des Entwurfes hat der Eingang des § 9 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen.“

2. Auf Seite 4 des Entwurfes hat der Abs. 2 des § 10 zu lauten:

„(2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen herzustellen ist (§ 9 Abs. 2), sind spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Dienststellenausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Dienststellenausschuß zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Der Dienststellenausschuß kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.“

3. Auf Seite 5 des Entwurfes hat der erste Satz des § 10 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die im zweiten und dritten Satz des Abs. 2 genannte Frist kann auf begründeten Antrag des Dienststellenausschusses angemessen verlängert werden.“

4. Auf Seite 5 des Entwurfes hat der erste Satz des § 10 Abs. 5 zu lauten:

„(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.“

5. Auf Seite 6 des Entwurfes ist dem § 10 Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

„Der Leiter der Zentralstelle hat, sofern es der Zentralausschuß verlangt, vor seiner Entscheidung ein Gutachten der Personalvertretungsaufsichtskommission (§§ 39 ff.) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Leiter der Zentralstelle ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.“

6. Auf Seite 9 des Entwurfes hat die lit. c des § 20 Abs. 8 zu lauten:

„c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.“

7. Auf Seite 17 des Entwurfes ist dem § 41 c folgender § 41 d samt Überschrift anzufügen:

„Verfahren in Begutachtungsangelegenheiten“

§ 41 d. Die Kommission kann in den Fällen, in denen sie als Gutachter im Sinne des § 10 Abs. 7 tätig wird, zur Ermittlung des dem Gutachten zugrunde zu legenden Sachverhaltes Auskünfte von den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstellen und dem zuständigen Zentralausschuß einholen und zu diesem Zweck auch Auskunfts Personen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 laden.“

8. Auf Seite 4 der Erläuterungen hat der letzte Absatz zu lauten:

2

Zu 459 der Beilagen

„Nach geltendem Recht obliegt die endgültige Entscheidung über eine Angelegenheit, hinsichtlich der der Personalvertretung ein Mitspracherecht eingeräumt ist, dem zuständigen Leiter der Zentralstelle nach Anhörung des Zentralausschusses. Daran soll sich auch durch die im Entwurf vorliegende Novelle nichts ändern. Durch den letzten Satz des Abs. 7 soll jedoch der Leiter der Zentralstelle verpflichtet werden, auf Verlangen des Zentralausschusses vor seiner Entscheidung ein Gutachten der neu vorgesehenen Personalvertretungs-Aufsichtskommission (§§ 39 ff.) einzuholen. Obzwar dieses Gutachten keine bindende rechtliche Wirkung haben und daher die Alleinverantwortlichkeit des Leiters

der Zentralstelle nicht eingeschränkt werden soll, so wird dem Gutachten jedoch eine nicht zu unterschätzende faktische Wirkung beizumessen sein. Der letzte Satz des § 10 Abs. 7 ist nötig, um eine Lähmung der Verwaltungstätigkeit zu verhindern.“

9. Auf Seite 13 der Erläuterungen hat der letzte Satz des zweiten Absatzes (4. Absatz zu Ziffer 43) zu entfallen.

22. Juni 1971

Für den Bundeskanzler

Dr. Weiss